

Zl. Verf-109/2/1984

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert
wird; Einführung von Bestimmungen über
besondere Wahlkommissionen;

Bezug:

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Telefon: 0 42 22 - 30500 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Betrifft G E S E T Z E N T W U R F	
Zl. 3	19 84
Datum: 16. FEB. 1984	
1984 -02- 16	
V. St. St.	Frömel

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Atzwanger

1017 W i e n

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des
Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesge-
setzes mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird,
übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 1984-02-08

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

Lobenwein

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-109/2/1984

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Nationalrats-Wahlordnung 1971
geändert wird; Einführung von Be-
stimmungen über besondere Wahl-
kommissionen;

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Telefon: 0 42 22 ~~336513X~~ 536
Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

An das

Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 W i e n

Zu den mit Schreiben vom 17. Jänner 1984, Zl. 5100/112-IV/6/84, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird, wird seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

I. Grundsätzliche Bemerkungen:

1. Seitens des Landes Kärnten wird die mit der vorgeschlagenen Ergänzung der Nationalrats-Wahlordnung in Aussicht genommene generelle Einführung "besonderer Wahlkommissionen" für bettlägrige Wähler außerordentlich begrüßt. Kärnten, das in diesen Punkt gemeinsam mit anderen Ländern bereits in der Vergangenheit eine Pionierrolle übernommen hat und vergleichbare Einrichtungen bereits für Landtags- und Gemeinderatswahlen in den jeweiligen Wahlordnungen verankert hat, konnte damit in der Praxis durchaus positive Erfahrungen machen. Die vorgeschlagene Ergänzung der Nationalrats-Wahlordnung stellt aber auch eine echte Alternative zur immer wieder verlangten Einführung der sogenannten "Briefwahl" dar. Gerade jenen Personenkreis, welcher immer wieder als besonderes Argument für die Einführung der Briefwahl verwendet wurde, nämlich dem Kreis der bettlägrigen Wahlberechtigten, wird auf diese Weise die Teilnahme an den Wahlen ermöglicht, ohne daß damit Befürchtungen hinsichtlich der Sicherung des Wahlgeheimnisses, wie sie im Zusammenhang mit der Briefwahl immer wieder laut werden, bestehen müssen.

- 2 -

2. Wenn man mit der vorliegenden Novelle offensichtlich bestrebt ist, eine Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1971 herbeizuführen, ohne daß diese unter dem Zeitdruck bevorstehender Nationalratswahlen steht, so darf angeregt werden, gleichzeitig mit der vorgeschlagenen Ergänzung auch andere in der Nationalrats-Wahlordnung begründete Probleme einer Lösung zuzuführen, bzw. Ungereimtheiten in dieser Rechtsvorschrift zu beseitigen. Auf die einzelnen diesbezüglichen Punkte wird im folgenden noch näher eingegangen.

Es darf jedoch im Hinblick auf die verfassungsrechtlich verankerte Harmonisierungsverpflichtung zwischen der Nationalrats-Wahlordnung und den übrigen Wahlordnungen für die Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern und vorallem auch im Hinblick darauf, daß in der Praxis die Vollziehung aller Wahlrechtsvorschriften im wesentlichen denselben Personenkreis zugeordnet ist, angeregt werden, vor der Inangriffnahme einer derartigen Novelle zur Nationalrats-Wahlordnung 1971 den unmittelbaren Kontakt mit den Vertretern der Länder und Gemeinden - allenfalls im Rahmen einer Expertenkonferenz - herzustellen, um auf diese Weise eine Koordinierung der Vorgangsweise und eine Akkordierung der Rechtsvorschriften herbeizuführen.

II. Zu den einzelnen Vorschlägen im Entwurf:

1. Die maßgeblichen Bestimmungen über die Einrichtung einer sogenannten "besonderen Wahlbehörde" (in der Kärntner Landtagswahlordnung und Gemeinde-Wahlordnung werden diese als "fliegende Wahlkommission" bezeichnet) sollen nach dem Entwurf nicht im Abschnitt 2 - Wahlbehörden - sondern im Abschnitt 4, welcher nunmehr mit "besondere Erleichterungen für die Ausübung des Wahlrechtes" übertitelt werden soll, verankert werden. Die Einordnung der Regelung in diesem Abschnitt erscheint systematisch ungünstig.

- 3 -

2. Die vorgesehene Regelung, wonach nur bis spätestens 10 Tage vor dem Wahltag Anträge eingebracht werden dürfen, vor einer besonderen Wahlbehörde wählen zu dürfen, erscheint mit den praktischen Bedürfnissen nicht akkordiert. Nachdem gerade der Umstand der "Bettlägrigkeit" vielfach nicht auf längere Zeit vorhersehbar ist, sollte die Antragsfrist so nahe an den Wahltag herangerückt werden, als es aus administrativer Sicht vertretbar ist. In den Kärntner Regelungen wurde diese Frist mit 4 Tage vor dem Wahltag festgelegt und es haben sich in der praktischen Durchführung aus dieser Regelung keine Probleme ergeben. Eine entsprechende Regelung in der Nationalrats-Wahlordnung erschiene daher angezeigt.
3. Die unterschiedlichen Möglichkeiten, die Identität für die Ausstellung einer Wahlkarte vor der Gemeinde nachzuweisen, je nachdem ob der Antrag mündlich oder schriftlich gestellt wird, erscheint sachlich nicht gerechtfertigt. Es wird außerdem gerade in den Fällen, wo eine Person die Ausstellung einer Wahlkarte zwecks Wahl vor einer besonderen Wahlbehörde beantragt, die mündliche Antragsstellung eher die seltene Ausnahme sein (oder ist unter mündlich auf "fernmündlich" zu subsumieren?). Vielleicht sollte überhaupt zwischen "persönlicher" und "schriftlicher" Antragsstellung unterschieden werden.
4. Die Regelungen, wonach die beizubringende ärztliche Bestätigung außer dem Nachweis der Bettlägrigkeit auch dessen Grund und Grad zu enthalten hat, ist sowohl im Hinblick auf die Pflicht zur Wahrung der Verschwiegenheit nach dem Ärztegesetz wie auch im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen bedenklich, aber in der Praxis auch überflüssig. Die entsprechende Regelung in den Kärntner Wahlrechtsvorschriften erschiene eher praktikabel.

- 4 -

5. Die Bestimmung des § 74 a läßt die Zusammensetzung der besonderen Wahlbehörden offen. Nach ha. Auffassung sollte in diesem Zusammenhang die Regelung über die Zusammenstellung von Sprengelwahlbehörden als Maßstab herangezogen werden.

III. Vorschläge für weitergehende Änderungen der Nationalrats-Wahlordnung:

1. Der ordentliche Wohnsitz als Anknüpfungspunkt des Wahlrechtes:

Mißverständliche Schlußfolgerungen aus der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, wonach eine Person - in Ausnahmefällen - mehrere ordentliche Wohnsitze haben kann (vgl. dazu Verf.Slg. 1994/1950), einseitige und insbesondere den betreffenden Gemeinden unbekannte Neuordnungen von Personen durch das Österreichische Statistische Zentralamt im Gefolge der Revision des Volkszählungsergebnisses 1981 und neue, verfassungsgesetzlich nicht gedeckte Umschreibungen des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" (vgl. "Wahl- und stimmberechtigt in Niederösterreich?", eine im Juli 1980 herausgegebene Broschüre über die Bürgerevidenz in Niederösterreich) haben zu einer massiven Verunsicherung darüber geführt, in welcher Gemeinde eine Person zutreffenderweise in das Wählerverzeichnis einzutragen ist und demnach berechtigt ist, ihr Wahlrecht auszuüben. Diese Verunsicherung hatte zur Folge, daß etwa im Rahmen der Niederösterreichischen Landtagswahl im Herbst 1983 ausdrücklich auch Personen in die Wählerliste aufgenommen wurden, welche in Niederösterreich tatsächlich nur einen "Zweitwohnsitz" innehatten. Diese Verunsicherung hatte aber zur Folge, daß etwa anlässlich der Nationalratswahl 1983 in wiederholten Fällen Wahlberechtigte mit Wahlkarten, ausgestellt von einer anderen Gemeinde, vor Wahlberechtigten zur Stimmabgabe erschienen, in deren Wählerverzeichnis sie ebenfalls eingetragen waren.

- 5 -

Wenn man in diesem Zusammenhang noch in Betracht zieht, daß eine im Begutachtungsstadium befindliche Meldegesetznovelle sogar vorsieht, eine Deklaration des "ordentlichen Wohnsitzes" im Meldewesen überhaupt aufzugeben, so muß für die Zukunft bei der Erstellung der Wählerverzeichnisse und der Abwicklung der Wahlverfahren mit ernsthaften Problemen gerechnet werden und es ist weiters zu befürchten, daß unter solchen Umständen abgeführten Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern im Falle einer Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung droht.

Es muß daher als eine der dringlichsten Maßnahmen einer Wahlrechtsnovelle die Klarstellung des Anknüpfungspunktes für das aktive und passive Wahlrecht postuliert werden. Sei es, daß man an eine Neuumschreibung des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" herangeht, sei es daß man durch eine Änderung der Vorschriften über die Wählerevidenz, das Meldewesen und die Volkszählung, die derzeitige Verwirrung auflöst, sei es aber auch, daß man im Rahmen einer Interpretation der derzeitigen Rechtslage die bestehende Verunsicherung beseitigt. Eine Aktivität des Bundesministeriums für Inneres in dieser so brisanten Frage wäre jedenfalls sehr notwendig.

Um nur einige der in diesem Zusammenhang bei der praktischen Handhabung der Nationalratswahlordnung auftauchenden Ungeheimtheiten zu beseitigen, sollte zumindest in § 27 Abs. 2 der Nationalratswahlordnung ausdrücklich auch auf den "ordentlichen Wohnsitz" abgestellt werden. Nachdem nämlich derzeit im Abs. 2 des § 27 die Einschränkung auf den "ordentlichen Wohnsitz" fehlt, werden in der Praxis diese Bestimmungen fallweise auch dann zur Anwendung gebracht, wenn eine Person zwar mehrere Wohnsitze hat, es darüber aber keinen Zweifel gibt, welcher ihrer Wohnsitze als ihr "ordentlicher Wohnsitz" zu qualifizieren ist.

- 6 -

Außerdem ist die Vollziehung der Bestimmung des § 27 Abs. 2 NWO wonach eine Person im Falle, daß sie mehrere "ordentliche Wohnsitze" hat, dort einzutragen ist, wo sie "am Stichtag tatsächlich gewohnt hat" dann mit Problemen verbunden, wenn sich eine Person an einem Tag an verschiedenen Orten aufhält, ein Umstand, der in Anbetracht der gestiegenen Mobilität der Bevölkerung häufig vorkommt.

Vor allem aber müßte im Rahmen der Regelungen über die Erstellung der Wählerverzeichnisse so wie dies in den Kärntner Wahlvorschriften bereits festgelegt ist, zumindest eine gegenseitige Informationsverpflichtung der Gemeinden für jene Fälle verankert werden, wo Änderungen in den Eintragungen der Wählerevidenz vorgenommen werden, die ihre Ursache im behaupteten oder vermeintlichen Wechsel des "ordentlichen Wohnsitzes" einer Person haben.

2. Wahlrecht und Erfassung der Stimmberechtigten:

Einige Änderungen erfordern auch die Regelungen betreffend das Wahlrecht und die Erfassung der Stimmberechtigten. So wäre in § 21 eindeutig klarzustellen, daß das aktive und passive Wahlrecht nicht nur jenen zukommt, die am Stichtag das 19. Lebensjahr vollendet haben, sondern allen jenen, die spätestens am Stichtag das 19. Lebensjahr vollendeten. Außerdem könnte man in dieser Regelung 66 Jahre nach der Durchsetzung des Frauenwahlrechtes die ausdrückliche Betonung, daß das Wahlrecht allen Männern und Frauen zukommt aufgeben und so wie dies beispielsweise im § 26 bereits realisiert ist, nur mehr von österreichischen Staatsbürgern sprechen.

Aufzunehmen in die Nationalrats-Wahlordnung wäre außerdem auch eine Regelung, die die automationsunterstützte Erfassung der Wählerverzeichnisse ermöglicht.

Äußerst fragwürdig erscheinen die Regelungen hinsichtlich der Verpflichtung zur Kundmachung der Wählerverzeichnisse (§ 29), weil das Bedürfnis nach einer Publikation in Großgemeinden (über 20.000 Einwohner) nicht anders gelagert sein kann, wie in Gemeinden mit weniger Einwohnern. Gerade in großflächigen Landgemeinden dürfte eine allgemeine Publikation zumindest ebenso notwendig sein, wie in Städten mit einer größeren Bevölkerungskonzentration. Auch in den Regelungen hinsichtlich der Verpflichtung zur Ausfolgung von Abschriften aus den Wählerverzeichnissen erscheint die Ausnahme für Gemeinden mit weniger als 1.000 Einwohnern nicht verständlich.

ZU ergänzen wären die Bestimmungen der Nationalratswahlordnung auch um eine Regelung, die eine nachträgliche Eintragung von Personen in das Wählerverzeichnis dann ermöglicht, wenn diese im Rahmen eines Einspruchsverfahrens aus dem Verzeichnis einer Gemeinde gestrichen wurde, ohne gleichzeitig im Wählerverzeichnis einer anderen Gemeinde Aufnahme zu finden. Da nach Abschluß eines Einspruchsverfahrens in der Regel die Fristen für die reguläre Eintragung in die Wählerverzeichnisse bereits verstrichen sind, müßte für solche Fälle eine Ausnahmeregelung vorgesehen werden. In den Kärntner Wahlrechtsvorschriften gibt es bereits eine derartige Bestimmung.

3. Identitätsfeststellung:

Unbefriedigend sind auch die Regelungen über die Identitätsfeststellung von Wählern im § 69. Dort findet sich im Abs. 2 eine Aufzählung aller möglichen amtlichen Urkunden und Legitimationen (Tauf-, Geburts- und Trauscheine, Heiratsurkunden, Heimatrollenauszüge, Staatsbürgerschaftsnachweise, Anstellungsdekrete, Pässe, Grenzkarten, Jagdkarten, Eisenbahn-, Straßenbahn- und Autobuspermanenzkarten, Führerscheine, Gewerbescheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulierungsscheine, Meldungsbücher und Studienbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, Postausweiskarten udgl.) welche jedoch für eine Identitätsfest-

- 8 -

stellung nur insoweit geeignet sind, als sie als Lichtbildausweis ausgestaltet sind. Ein Taufschein, ein Heimatrollenauszug, ein Immatrikulationsschein oder ähnliches ist für den Nachweis der Identität einer Person völlig ungeeignet. Es sollte daher für die Identitätsfeststellung ebenso wie dies in § 45 für die Einbringung der Kreiswahlvorschläge in Abs. 3 vorgesehen ist, ein mit Lichtbild ausgestattetes Identitätsdokument verlangt werden.

Ebenso ist es unverständlich, warum die Regelungen des § 69 Abs. 3 nur in Gemeinden mit weniger als 2.000 Einwohnern die Zulassung eines Wählers zur Abstimmung vorsehen, wenn dieser ohne Legitimationsurkunde erscheint, aber der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist.

4. Stimmabgabe:

Die Regelungen des § 70 sehen vor, daß für Wahlkartenwähler aus anderen Wahlkreisen ein eigenes, verschließbares Kuvert zu verwenden ist. In der Praxis unterscheiden sich diese Kuverts von den üblichen Wahlkuverts auch farblich. Durch diese farbliche Unterscheidungsmöglichkeit könnte auf die im § 70 Abs. 2 vorgeschriebene, zweite Wahlurne für derartige Wahlkartenwähler verzichtet werden, weil solche Kuverts auch wenn sie in die allgemeine Wahlurne geworfen werden, bei der Auswertung leicht ausgeschieden werden können.

5. Einbringung der Verbandswahlvorschläge:

§ 101 Abs. 2 sieht vor, daß Verbandswahlvorschläge bis spätestens am 8. Tag vor dem Wahltag bei der Verbandswahlbehörde einzubringen sind. In Anbetracht der Tatsache, daß der Wahltag in der Regel ein Sonntag ist, fällt also der letzte Tag für die Einbringung eines Verbandswahlvorschlages regelmäßig auf einen Samstag mit Ende 24.00 Uhr. Im Abs. 5 der selben Bestimmung ist hingegen vorgesehen, daß die Verbands-

- 9 -

wahlbehörde die Verbandswahlvorschläge am siebenten Tage vor dem Wahltag abzuschließen und im Amtsblatt der Wiener Zeitung zu verlautbaren hat. Nach dieser Bestimmung wären die Verbandswahlvorschläge also am Sonntag vor dem Wahltag im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren, was verlangt, daß diese bereits am Tage vorher in Druck gegeben werden. die Zusammenschau der Bestimmungen des Abs. 2 und 5 zeigt dabei klar, daß eine korrekte Einhaltung der Frist praktisch unmöglich ist, weshalb für die Einbringung der Verbandswahlvorschläge ein früherer Termin festgelegt werden sollte.

5. Ein grundlegendes Sanierungsbedürfnis:

Abgesehen von den bereits detailliert dargestellten Ungereimtheiten und Problemen, die sich in der Nationalratswahlordnung finden und welche im Hinblick auf das verfassungsrechtlich verankerte Homogenitätsgebot der Landtags- und Gemeindewahlordnungen vereinzelt zwingend auch von den Ländern in ihre Wahlrechtsvorschriften zu übernehmen sind, wäre generell festzuhalten, daß die Nationalratswahlordnung in vielen Bereichen zu kasuistisch gefaßt ist und daß die Terminologie vielfach nicht mehr zeitgemäß ist. Auch dieser Aspekt würde für eine umfassende Überarbeitung der Nationalratswahlordnung mit einer allfälligen anschließenden Wiederverlautbarung sprechen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1984-02-08

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein e.h.

F.d.R.d.A.

